

Statuten Startgemeinschaft Berner Oberland

I NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1: Name

Die Startgemeinschaft Berner Oberland (nachfolgend Verein genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Thun. Er wurde am 04.09.2007 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schwimmsports.

Er fördert aktive Mitglieder der Mitgliedervereine aus der Sparte Schwimmen in Form einer Startgemeinschaft.

Er setzt sich für die Förderung des Wettkampfschwimmens in der Region Berner Oberland ein. Er koordiniert gemeinsame Trainings, Trainingslager und Wettkämpfe für die Mitgliedervereine.

Art. 3: Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist folgenden Verbänden angeschlossen:

- Schweizerischer Schwimmverband (SSCHV)
- Kantonal Bernischer Schwimmverband (KBSV)
- Regionalschwimmverband Zentralschweiz-West (RZW)

Der Verein erklärt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse dieser Verbände für seine Funktionäre und Mitglieder als verbindlich.

Art. 4: Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der "Ethik-Charta im Sport" bilden die Grundlage für die Aktivitäten des Vereins. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt:

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 5: Mitgliedschaft

Es besteht folgende Mitgliederkategorie:

- Schwimmvereine aus der Region Berner Oberland, welche die Sparte Schwimmen des Schwimmsportes betreiben

STARTGEMEINSCHAFT BERNER OBERLAND

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst die Delegiertenversammlung.

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich und muss dem Vorstand sechs Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Austritt oder Ausschluss aus dem SSCHV führt automatisch zum Austritt aus dem Verein.

Art. 6: Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes aus folgenden Gründen:

- a) grobe Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse
- b) Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen
- c) andere wichtige Gründe

Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung.

III RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 7: Rechte der Mitglieder

Das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder ist in Artikel 14 geregelt.

Die Mitglieder können der Delegiertenversammlung und dem Vorstand Anträge stellen.

Art. 8: Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Vereinsstatuten einzuhalten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen

IV FINANZEN

Art. 9: Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Beiträge der aktiven Sportler
- c) Sponsoringbeiträge
- d) Spenden, Zuwendungen
- e) Subventionen
- f) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen
- g) Dienstleistungen zu Gunsten Dritter

Art. 10: Beiträge

Die Beiträge der Mitgliedervereine werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 11: Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitgliedervereine sowie der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

STARTGEMEINSCHAFT BERNER OBERLAND

V ORGANISATION

Art. 12: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 13: Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet innert 90 Tagen statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitgliedervereine verlangt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

In jedem Fall sind die Mitglieder mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Anträge an die Delegiertenversammlung, die ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich einreicht, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Auf nicht traktandierte, sondern später und insbesondere während der Delegiertenversammlung eingereichte Anträge kann nur mit der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder eingetreten werden.

Die Delegiertenversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
- e) Tätigkeitsprogramm im neuen Geschäftsjahr
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- i) Statutenänderungen
- j) Behandlung der Anträge der Organe und Mitglieder
- k) Verschiedenes

Art. 14: Abstimmung und Wahlen

Stimmberechtigt sind alle Mitgliedervereine und der Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme und jeder Mitgliederverein hat zwei Stimmen. Stellvertretung und schriftliche Stimmabgabe sind nicht zulässig. Das Stimmrecht der Vereine muss das maximale Stimmrecht des Vorstandes übersteigen.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr aller anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr aller stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen, auf Verlangen von einem Fünftel aller anwesenden Mitglieder geheim vorgenommen.

Bei einer Auflösung oder Fusion gilt Artikel 18 der Statuten.

STARTGEMEINSCHAFT BERNER OBERLAND

Art. 15: Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus maximal sieben Mitgliedern zusammen, die von den Mitgliedervereinen nominiert werden. Jeder Mitgliederverein ist verpflichtet, mindestens einen Vorstandssitz zu besetzen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Mannschaftscaptain sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Mannschaftscaptain wird von den aktiven Schwimmern nominiert.

Der Präsident und der Kassier werden von der Delegiertenversammlung in ihrer Funktion gewählt, die übrigen Funktionäre als Mitglieder des Vorstandes. Aus diesen Mitgliedern konstituiert sich der restliche Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Die Regelung der rechtsverbindlichen Unterschriften ordnet der Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, Delegierte oder Projektverantwortliche zu ernennen und Kommissionen einzusetzen sowie für die einzelnen Chargen Pflichtenhefte zu erstellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16: Revisoren

Zwei Revisoren haben die Buchführung des Vereins zu prüfen. Sie haben jährlich der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit eine Revision durchzuführen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17: Statutenrevision

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 18: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Ein nach der Auflösung des Vereins allenfalls verbleibendes Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Mitgliedervereine.

Art. 19: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 01.03.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20.11.2013.

STARTGEMEINSCHAFT BERNER OBERLAND

David Pereira
Präsident

Gaby Mühlheim
Sekretärin

STARTGEMEINSCHAFT BERNER OBERLAND

VII ANHANG

Die nachfolgenden Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle.
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen.
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption.
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 1.1: „Sport rauchfrei“

Die Umsetzung „Sport rauchfrei“ beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit, vor während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt (dies beinhaltet: Wettkämpfe, Sitzungen, spezielle Anlässe z.B.: Vereinsabend, Feiern, Jubiläen)